

Artikel 7.

Das unter dem 26sten Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34. des Grenz-Vertrages von demselben Tage getroffene Uebereinkommen soll auch fernethin beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herkommenden Sämetrien, mit Ausnahme der Del-Sämetrien, sollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig bestehenden Eingangszugabe zugelassen werden.

Artikel 8.

Sobald die belgische Regierung in Folge des Gesetzes vom 20sten December 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgischen Eisenbahn sicher gestellt haben wird, wird die preussische Regierung ihrerseits sich mit den geeigneten Maßregeln beschäftigen, um die Weiterführung der Eisenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden sich eintretenden Falles zu dem Ende verständigen, um den Anschluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird sich auch über die Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben auf dieser Straße verständigen.

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in diesem Falle sollen der Vertrag vom 1sten September 1844 und die gegenwärtige Convention am 31sten December 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Convention soll sogleich beiden betreffenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikationen sollen in Berlin spätestens am 31sten März ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen dragedrückt.

Geschehen zu Berlin den 18. Februar 1852.

(L. S.) **Wantenuffel.**

(L. S.) **Nothomb.**